

Amtsblatt

Nr. 81

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2021	Göttingen, 09.12.2021	Nr. 81

Einladung zur 2. Kreistagssitzung am 15.12.2021	2028
B. Veröffentlichungen der Gemeinden	
Stadt Bad Lauterberg im Harz	
Ratssitzung am 16.12.2021	2031
Stadt Bad Sachsa	
Ratssitzung am 16.12.2021	2032
Flecken Bovenden	
B-Plan Bovenden - Harste Nr. 047 "Lebensmittelmarkt Harste"	2035
Nutzungsordnung für den FriedWald "Burg Plesse" vom 03.12.2021	2036
Gemeinde Friedland	
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland (Ruhewald), Gemarkung Ballenhausen	2041
Gemeinde Gleichen	
B-Plan Nr. 061 A "Bäckberg", OT Rittmarshausen; 3. Änderung	2044
Stadt Hann. Münden	
B-Plan Nr. 071 "Ergänzungsstandort Blume"	2046
Stadt Herzberg am Harz	
Ratssitzung am 16.12.2021	2047
Sitzung des Ortsrates Lonau am 13.12.2021	2048
Sitzung des Ortsrates Pöhlde am 14.12.2021	2049



Stadt Osterode am Harz	
7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.02.2012	2050
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017	2052
Gemeinde Rosdorf	
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 070 "Siedlungsweg-Ost"	2053
C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
Wasserzweckverband Peine	
9. Änderung der Verbandsordnung	2056
Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)	
Verbandsversammlung am 21.12.2021 mit Tagesordnung	2057



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 15.12.2021 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 2. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit u. Tagesordnung; Verpflichtung von Kreistagsabgeordneten u. Pflichtenbelehrung; Genehmigung Protokoll Sitzung 17.11.2021; Mitteilungen u. Berichte; Einbringung des Haushaltes 2022 durch Herrn Landrat Riethig; Überblick über wesentliche haushaltsmäßige Schwerpunkte - Kreisrätin Dornieden; Besetzung der Planstelle der Ersten Kreisrätin/des Ersten Kreisrates: Vorschlag des Landrates/Vorbereitung u. Durchführung der Wahl; Besetzung der Planstelle der Kreisrätin/des Kreisrates: Vorschlag des Landrates/Vorbereitung u. Durchführung der Wahl; Bericht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen u. Männern im Landkreis Göttingen nach § 9 (7) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Berichtszeitraum 2019 bis 2021; Verabschiedung der Gleichstellungsbeauftragten Frau Kruse; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion-Landliberale: Wahl einer weiteren Vertreterin des Kreistagsvorsitzenden; gemeinsamer Antrag der Gruppe SPD/Grüne, der CDU-Kreistagsfraktion, der FDP- Kreistagsfraktion u. der FWLG-Kreistagsfraktion: Anpassung der Fraktionsmittel; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Fit für die Zukunft - ausgezeichneter Arbeitgeber werden; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Zuwendungen für die Veranstalter der Sommer-Kultour 2021 im Landkreis Göttingen; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Förderung von Streaming von Kulturveranstaltungen; gemeinsamer Antrag der Gruppe SPD/Grüne u. der CDU-Kreistagsfraktion: Benennung von zwei Stellvertreter*innen für die Steuerungsgruppe "Inklusion bewegen"; Anwendbarkeit des §182 Abs. 2 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) trotz Auslaufen der epidemischen Lage nationaler Tragweite; 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen; Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten u. der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Göttingen; Entsendung in die Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT); Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen u. Richter für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 27.04.2022 bis zum 26.04.2027; Entsendung in die Mitgliederversammlung u. den Vorstand von Göttingen Tourismus u. Marketing e.V.; Entsendung in den Vorstand u. in die Mitgliederversammlung des Heimat- u. Verkehrsverbandes Eichsfeld e.V. (HVE); Entsendung in die Mitgliederversammlung u. Vorstand der Erlebnisregion Hann. Münden e.V. u. den Aufsichtsrat der Hann. Münden Marketing GmbH; Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung: Gebührenhöhe im Haushaltsjahr 2022; Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für den Landkreis Göttingen für das Jahr 2020; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Entlastung des Landrates; Kapitalerhöhung an der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH über die Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH; Bericht über den Betrieb der Impfzentren des Landkreises Göttingen; Entsendung in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen; Entsendung von Vertreter*innen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biokompost mbH; Entsendung von Vertreter*innen in den Aufsichtsrat der Internationalen Händel-Festspiele Göttingen GmbH; Entsendung von Vertreter*innen in den Aufsichtsrat der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH; Entsendung von Vertreter*innen in den

Aufsichtsrat der WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH; Neukonzeptionierung des Geschäftsfeldes Musikschule der KVHS gGmbH; Weitere Mehraufwendungen u. Mehrauszahlungen im Teilhaushalt Soziales: Erhöhung der überplanmäßigen Ermächtigungen gem. § 117 NKomVG; Erneuerung der Lüftungsanlage u. der Gebäudeautomation an der IGS Bovenden: außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 NKomVG im Haushaltsjahr 2021; Entsendung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover; Zuschuss für das ZisterzienserMuseum Kloster Walkenried - Verzicht auf Rückforderung; Berufung von verschiedenen Vertreterinnen u. Vertretern der Schüler, der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten u. eines Vertreters der Organisation der Arbeitnehmerverbände in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen; Entsendung in den Beirat der Walkenrieder Kreuzgangkonzerte: Entsendung einer Stellvertretung; Entsendung in das Stiftungskuratorium der Stiftung "Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar u. Oberharzer Wasserwirtschaft": Entsendung einer Stellvertretung; Entsendung einer Verwaltungsvertreterin/eines Verwaltungsvertreters u. einer Stellvertretung in das Psychiatrie-Plenum im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Göttingen; Entsendung der Sozialdezernentin/des Sozialdezernenten in den Beirat der Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH; Entsendung von Verwaltungsvertreterinnen/ Verwaltungsvertretern u. Stellvertretungen in den Psychiatrie-Ausschuss im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Göttingen; Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Göttingen - Verlängerung der Richtlinie Hebammenversorgung; Neubildung des Jugendhilfeausschusses; Verbandsversammlung u. Verbandsausschuss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN): Nachfolgebenennung einer Vertreterin/eines Vertreters für die Verbandsversammlung u. Nachfolgeentsendung in den Verbandsausschuss; Nachfolgebenennung der Vertretungsentsendung in die Mitgliederversammlung des Vereins Kommunen in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg e.V.; Entsendung in den Vorstand des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Göttingen e.V.; Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen); Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen); Satzung über die Benutzung u. die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld des Landkreises Göttingen; Abfallbewirtschaftungssatzung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Osterode am Harz (Abfallsatzung Altkreis Osterode am Harz); Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Osterode am Harz (Abfallgebührensatzung Altkreis Osterode am Harz); Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen: Antrag des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Göttingen e.V. zur Aufgabenwahrnehmung einer Ökologischen Station; Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsens (AS); Entsendung in den Vorstand des Naturparks Münden e.V.; Entsendung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee; Vereinbarung für das Abfallprojekt mit der Partnerschaftskommune Comalapa; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Stärkung der Energieagentur Region Göttingen u. Verdopplung der Mittel für das Förderprogramm Altbausanierung; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Göttingen; Antrag der Gruppe SPD/Grüne: Fortsetzung u. Erweiterung des Sportstättenförderprogramms 2022-2027; Verabschiedung der Ersten Kreisrätin Wemheuer; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Zutritt ist nur unter Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses, nicht älter als 24 Stunden, möglich. Alternativ kann eine entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 oder ein Genesenennachweis vorgelegt werden.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

, am 08.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Am <u>Donnerstag, dem 16. Dezember 2021, um 18.00 Uhr,</u> findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Jahre 2022, 2023 und 2024.
 - b) die Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühr für die zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2022, 2023 und 2024,
 - c) die 5. Nachtragssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung – Abwasserabgabensatzung - der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Abschluss der Fortschreibung und Erweiterung der zwischen der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Kommunale Dienste Göttingen (KDG) geschlossenen Zweckvereinbarung im Bereich der kommunalen Informationstechnik
- Bebauungsplan Nr. 17 "Wiesenbek II, 1. Änderung;
 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Beschlussfassung über die Durchführung von öffentlichen Ratssitzungen als Livestream
- Beschlussfassung zur Bildung eines fraktionsübergreifenden Arbeitskreises zur Änderung der Hauptsatzung und der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz sowie der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
- Beschlussfassung zur Bildung eines Ausschusses für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 2026 - Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA Hauptamt

Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 06. Dezember 2021 wk/hü

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Ratssitzung am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021, ab 19:00 Uhr im Kursaal des Kurhauses Bad Sachsa.

1. Die Ihnen zugegangene Einladung ist auf die Durchführung einer Präsenzsitzung ausgerichtet. Das ist vor dem Hintergrund geschehen, weil aufgrund der Ihnen bekannten Rechtsentwicklung auf Bundesebene in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz - die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung gilt mit Ablauf des 25.11.2021 als aufgehoben - die Anwendung des Corona-bedingt neu als Krisenvorschrift in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgenommenen §§ 182 momentan nicht möglich ist.

2. Nach Verlautbarungen der kommunalen Spitzenverbände wird derzeit auf Antrag der Landesregierung eine außerplanmäßige Sitzung des Landtages für den 07.12.2021 vorbereitet. Die dort mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen (gemeint ist offenbar die Änderung des § 182 Abs. 1 NKomVG mit der Folge der Anwendung der in Abs. 2 enthaltenen Verfahrensregelungen) sollen schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden und so die mit Wegfall der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes entstandene Regelungslücke verkürzen.

Die endgültige Fassung des noch zu beschließenden Gesetzes ist zzt. noch nicht bekannt. Es wird vermutet, dass die Verkündung am 09. oder 10.12.2021 erfolgen könnte. Sofern danach diese Sitzung (wieder) als Videokonferenz stattfinden kann, ordne ich hiermit im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden an, dass diese dann so durchgeführt wird. Die Zugangsdaten hierfür werden Ihnen kurzfristig per E-Mail zugehen.

3. Sofern die Planungen ausweislich Ziffer 2 nicht umsetzbar sein sollten, gilt diese Einladung "hilfsweise" weiter für eine in Präsenz stattfindende Sitzung.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche konstituierende Ratssitzung vom 04. November 2021

1

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 2026 - Sitzungsdienst -

- 4. Bericht des Bürgermeisters
- 5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
- 6. Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2020 der kostenrechnenden Einrichtungen:
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Straßenreinigung "Winterdienst"
 - Straßenreinigung "Sommerdienst"
 - Friedhöfe
- 7. Konsolidierte Gesamtabschlüsse;

hier: Verzicht auf

- a) die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse nach § 128 Abs. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 und
- b) die Beifügung einer Kapitalflussrechnung nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG zu den Konsolidierungsberichten für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2021
- 8. 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003
- 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004
- Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.12.2011
- 11. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Sachsa vom 13.12.2011
- 12. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A "Pfaffenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB
 - 1. Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A "Pfaffenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - 2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 - 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 (2) BauGB
 - 4. Durchführung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB
- 13. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Talstraße Neu"

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 2026
- Sitzungsdienst -

- 1. Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Talstraße Neu" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- 2. Verzicht auf frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 (2) BauGB
- 14. Entsendung eines Ratsvertreters in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz
- 15. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ);
 <u>hier:</u> Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz
- 16. Antrag auf Fassung eines Weisungsbeschlusses an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH zur Veränderung des Gesellschaftervertrages in Bezug auf die ordentliche Mitgliederzahl und Erhöhung auf 6 Personen (Antrag der FDP-Fraktion)
- 17. Anträge und Anfragen
- 18. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Hinweis für den Fall, dass die Sitzung in Präsenz stattfindet:

Kraft Hausrecht und Ordnungsgewalt des Ratsvorsitzenden gem. § 8 Abs. 3 Nr. 6 Nds. Corona-Verordnung wird zum Schutz der Sitzungsteilnehmenden und der Zuhörenden hiermit die Einhaltung der 3G-Regel (Geimpft – Genesen – Getestet) angeordnet.

Corona-bedingt kann der Zugang der Besucherinnen und Besucher an der Sitzung nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzangebotes erfolgen.

Deshalb ist zur Regelung eines geordneten Zugangs <u>zwingend</u> eine vorherige Anmeldung <u>ausschließlich</u> über das Hauptamt, Frau Sandra Hübner, erforderlich. Hierfür bestehen folgende Kontaktmöglichkeiten: per E-Mail (bevorzugt) <u>sandra.huebner@bad-sachsa.de</u> oder telefonisch unter 05523 3003-13.

Die Einhaltung des Abstandsgebots ist zu beachten.

Bis zur Einnahme des Sitzplatzes ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen (OP-Maske oder FFP 2-Maske).

Gez. Quade Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2021 den Bebauungsplan Bovenden – Harste Nr. 047 "Lebensmittelmarkt Harste" gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung und Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, am südlichen Ortsrand von Harste einen Discountmarkt zur Verstärkung und zur Versorgung der Bevölkerung mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² anzusiedeln. Mit der Planung werden teilweise die Flurstücke 259/12, der Flur 8 sowie die Flurstücke 8/3, 9/4 und 10/1 der Flur 31 der Gemarkung Harste überplant. Das Baugrundstück liegt südöstlich des Königsweges und südwestlich der Landesstraße 556.

Der Bebauungsplan Nr. 047 "Lebensmittelmarkt Harste" liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Brandes

Nutzungsordnung für den FriedWald "Burg Plesse" des Flecken Bovenden vom 03.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 03.12.2021 die Nutzungsordnung für den FriedWald "Burg Plesse" beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Neben der allgemeinen Friedhofssatzung des Flecken Bovenden wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald "Burg Plesse" erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald "Burg Plesse" gehören folgende Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Pless-Forst	1	32/1	66,3 davon ca. 27,9 FriedWald-Fläche
Pless-Forst	1	33	23,6 davon ca. 3,7 FriedWald-Fläche
Pless-Forst	1	34/3	45,7 davon ca. 10,5 FriedWald-Fläche
Pless-Forst	1	35	50,6 davon ca. 5,7 FriedWald-Fläche

Die Verwaltung des FriedWald "Burg Plesse" obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).

Der Landkreis Göttingen hat mit den Genehmigungen vom 17.02.2010 und 19.03.2010 die Anlegung des FriedWald "Burg Plesse" genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

In dem FriedWald "Burg Plesse" kann neben den Bürgern des Flecken Bovenden jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald "Burg Plesse" erworben hat.

Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für "Der Baum im FriedWald" und "Der Platz im FriedWald" werden von den jeweiligen Vertragspartnern

erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an der Grabstelle zur Beisetzung berechtigt sind.

Bei der Grabart "Der Baum im Friedwald" werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetz, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

Bei der Grabart "Der Platz im FriedWald" bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsflächen

Im FriedWald "Burg Plesse" erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

Die Urnenbeisetzung im FriedWald "Plesse Burg" gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald "Burg Plesse" unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Niedersachsen in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.

Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald "Burg Plesse" geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1. Jeder Besucher des FriedWald "Plesse Burg" hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
- 2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald "Burg Plesse"
 - Beisetzungen zu stören,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen.
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.

Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald "Burg Plesse" vereinbar sind.

Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Friedwald "Burg Plesse" registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald "Burg Plesse" darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- · Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumcode). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

Der FriedWald "Burg Plesse" ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes "Burg Plesse", durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes "Burg Plesse" gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Niedersachsen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes "Burg Plesse", durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes "Burg Plesse" gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Niedersachsen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume / Begräbnisplätze und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber dem Flecken Bovenden vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des FriedWald "Burg Plesse" entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers Folge leistet,
- 2. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet.
- 3. § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.
- 4. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald "Burg Plesse" tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bovenden, 03.12.2021

Flecken Bovenden Der Bürgermeister

gez. Brandes

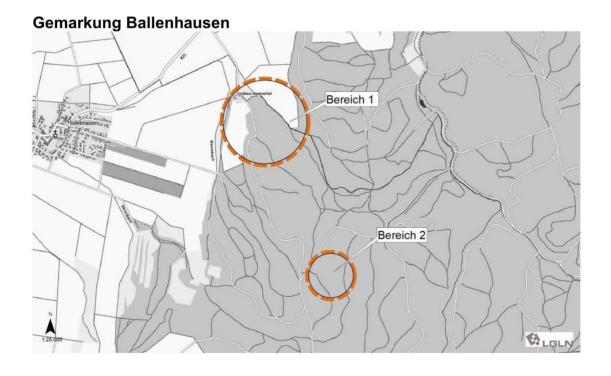
- L. S. -

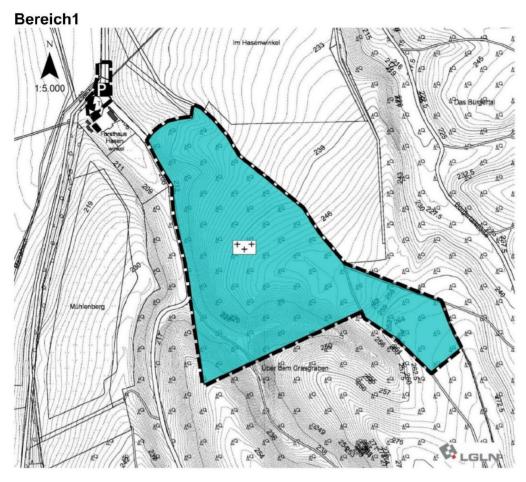
BEKANNTMACHUNG

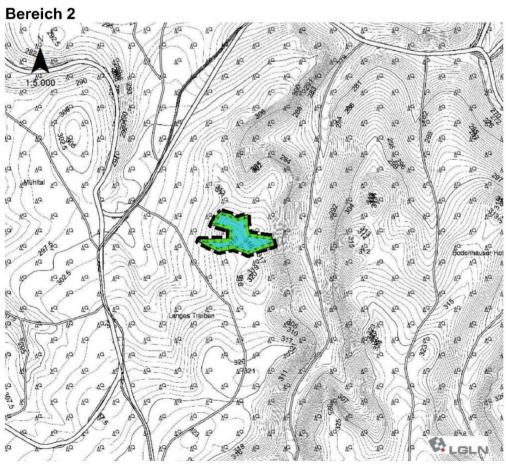
Die vom Rat der Gemeinde Friedland am 22.07.2021 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland (Ruhewald) ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 23.11.2021, AZ: 60 81 20 – 5 / 16. Änd., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt worden.

Jeder kann die genehmigte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland (Ruhewald), die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland - Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Geltungsbereiche der 16. Änderung sind in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.







Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland (Ruhewald) gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

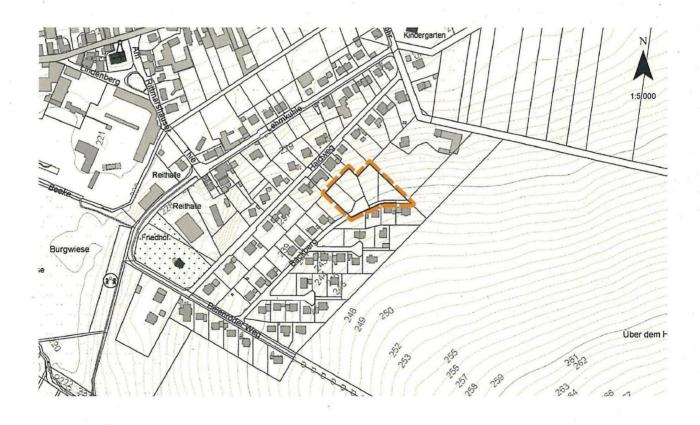
Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 A "Bäckberg", Ortschaft Rittmarshausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 A "Bäckberg", Ortschaft Rittmarshausen, ist in den nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 A "Bäckberg", einschließlich Begründung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 118, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 A "Bäckberg", Ortschaft Rittmarshausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen; sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche, wird hingewiesen.

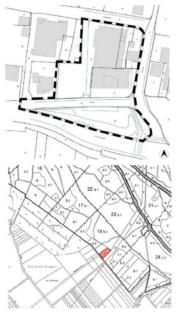
Gemeinde Gleichen Der Bürgermeister gez. Otter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 071 "Ergänzungsstandort Blume" einschließlich Örtlicher Bauvorschrift und Umweltbericht



Der Rat der Stadt Hann. Münden hat am 29.04.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 071 "Ergänzungsstandort Blume" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung einschließlich örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung beschlossen.



Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 071 befindet sich südlich der Straße "Hinter der Blume" und schließt das östliche Endstück des Steinweges, der seit Realisierung und Ausbau der B 80 nur noch eine Anliegerfunktion hat, mit ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch die Straße "Hinter der Blume" mit angrenzender Wohnbebauung, im Osten durch die "Dammstraße", im Süden durch die ausgebaute "B 80" und im Westen durch eine Gewerbefläche (Logo Getränkemarkt) und das Wohnhaus im Steinweg 67 begrenzt.

Der Geltungsbereich der externen Kompensationsmaßnahme befindet sich im Stadtwald, Gemarkung Staufenberg, Flur 1, Teilflurstück 213/72 und wird im Ökokonto der Stadt Hann. Münden als E 26 mit der Teilflächennummer StWa-F 18 WU Steinbach eingetragen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 071 "Ergänzungsstandort Blume", die Begründung und der Umweltbericht sowie die zugrundeliegenden Vorschriften werden vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, Zimmer 208/209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtig wurden, wird in Kürze ergänzt. Alle Unterlagen werden gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Hann. Münden (www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung) zur Einsicht und zum Download bereit stehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 071 "Ergänzungsstandort Blume" einschließlich örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, den 02.12.2021 Gez. T. Dannenberg Der Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Donnerstag, den 16.12.2021, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Ernennung von
 - 1. Herrn Tobias Lyko zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Pöhlde
 - 2. Herrn Marco Eßlinger zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Pöhlde
- **4.** Genehmigung der Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz vom 01.11.2021
- 5. Bericht zur Niederschrift
- 6. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
- 8. Aufhebung der Satzung der Stadt Herzberg am Harz vom 13.06.2002 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Schlossbereich" zum 31.12.2021
- **9.** Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 "Birkenkreuz-Ost"; Abwägung und Satzungsbeschluss
- 10. Wirtschaftspläne 2022 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- **12.** Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Christopher Wagner Bürgermeister

Sitzung des Ortsrates Lonau

Am Montag, den 13.12.2021, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung des Ortsrates Lonau vom 08.11.2021
- Bericht zur Niederschrift
- 5. Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 7. Haushaltsplanentwurf 2022
- 8. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- Einwohnerfragestunde
 (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Beck Ortsbürgermeister

beglaubigt:

gez. Christopher Wagner Bürgermeister

Sitzung des Ortsrates Pöhlde

Am Dienstag, den 14.12.2021, findet um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung des Ortsrates Pöhlde vom 03.11.2021
- 4. Bericht zur Niederschrift
- 5. Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 7. Haushaltsplanentwurf 2022
- 8. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- 9. Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Große Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner Bürgermeister

7. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 4 lautet wie folgt:

§ 4

Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Angelegenheit auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen übertragen:

- a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mieten und Pachten

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der 19. Wahlperiode befristet.

§ 5 Abs. 2 lautet wie folgt:

§ 5

Ortsräte

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Dorste 11 Mitglieder,
 - b) Förste 13 Mitglieder,
 - c) Freiheit 11 Mitglieder,
 - d) Lasfelde 13 Mitglieder,
 - e) Lerbach 9 Mitglieder,
 - f) Schwiegershausen 11 Mitglieder.

§ 11 Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts Anderes vorgeschrieben ist.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 02.12.2021

Der Bürgermeister

(Augat)

5. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700, ber. 2021 S. 730), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 16.03.2021 (Nds. GVBI. 2021, 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1922) beschlossen.

Artikel I

1. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Osterode am Harz, den 06,12,2021

Der Bürgermeister

(Jens Aug**a**t)

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 070 "Siedlungsweg-Ost"

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 070 "Siedlungsweg-Ost" aufzustellen. Es sollen Art und Maß der baulichen Nutzung erstmalig festgesetzt werden. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet mit Bekanntmachung vom 19.12.2019 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren am 18.12.2021 außer Kraft.

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre der Gemeinde Rosdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 070 "Siedlungsweg-Ost" wurde gemäß § 17 Abs. 1 BauGB per Ratsbeschluss am 01.11.2021 um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 494/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 493/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 492/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 491/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 490/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 489/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/4
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/3
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 435/104 und 468/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 434/104 und 469/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 104/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 432/104 und 471/104
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstücke 431/104 und 472/104

Maßgeblich ist die Planzeichnung, die als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

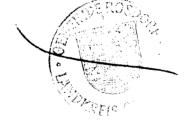
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a. sind.
 - 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

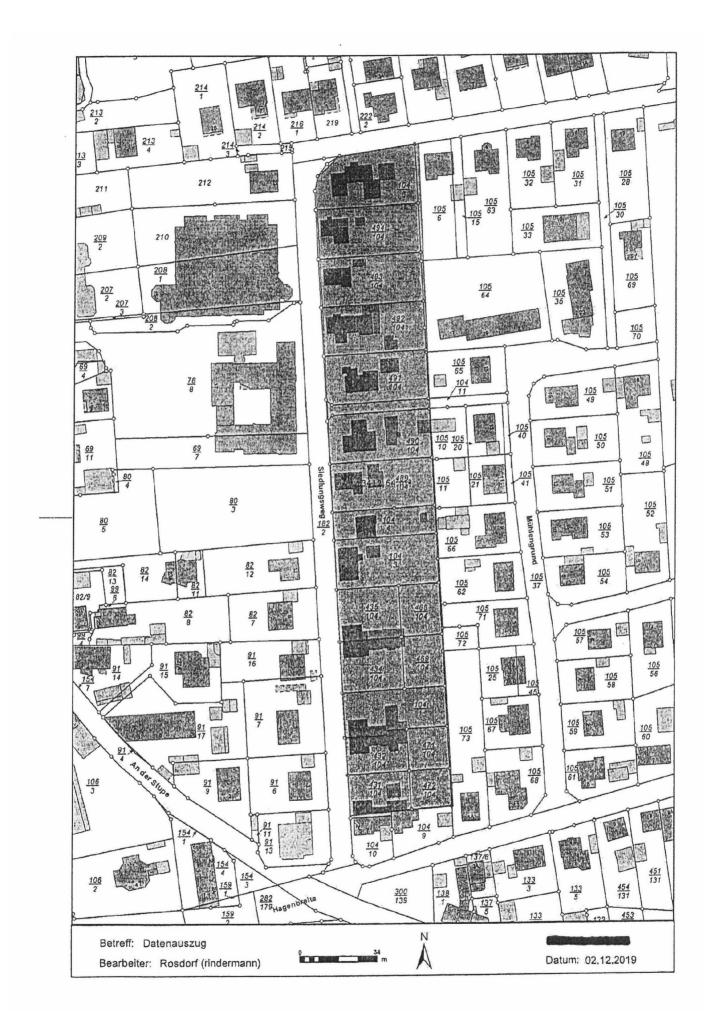
§ 4

Die am 18.12.2021 außer Kraft tretende Veränderungssperre wird bis zum 18.12.2022 erstmals verlängert. Veränderungssperre tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Rosdorf, den OB. AD. LODA









Wasserzweckverband Peine

9. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine

Der Wasserzweckverband Peine teilt mit, dass die Verbandsversammlung am 26.11.2021 die 9. Änderung der Verbandsordnung beschlossen hat. Die geänderte Fassung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine ist auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de veröffentlicht.

Peine, 26.11.2021

Olaf Schröder, Verbandsgeschäftsführer



ZVSN Jutta-Limbach-Str. 3 37073 Göttingen

Zweckverband

Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen

Der Verbandsgeschäftsführer

Telefon 05 51-3 89 48-0 Telefax 05 51-3 89 48-32 zvsn@zvsn.de

www.zvsn.de

An die

Mitglieder der Verbandsversammlung

Vertreterinnen und Vertreter

- nachrichtlich -

Ansprechpartner/in:

Katja Schröder

E-Mail:

Katia.schroeder@zvsn.de

Durchwah::

0551/38 948-10

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

-- 4-

ks 07.12.2021

Einladung 1. Sitzung Verbandsversammlung ZVSN

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung

am Dienstag, den 21. Dezember 2021, um 15.00 Uhr,

laden wir Sie herzlich ein.

Bislang planen wir die Veranstaltung in Präsenz und geben Ihnen den Austragungsort noch separat bekannt. Sollte dies auf Grund der aktuellen Corona-Lage nicht möglich sein, wird die Sitzung als Video-Konferenz stattfinden und Sie werden dazu frühzeitig informiert. Die dafür benötigten Einwahldaten würden wir Ihnen zeltnah vor der Sitzung zukannen lagen.

Die Tagesordnung der Sitzung und die dazugehörigen Unterlagen finden Sie als E-Mail-Anlagen. Zusätzlich haben wir zu Ihrer Information noch einmal den letzten ZVSN-Newsletter beigefügt.

Eine wichtige Bitte an Sie:

Eine weitere Anlage zu diesem Schreiben ist das Formular "Angaben für Sitzungsgeld und Fahrtkosten". Wir bitten jeden von Ihnen (auch die bisher schon vertretenen Mitglieder) diesen Vordruck einmal komplett ausgefüllt an uns zurückzusenden. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Formular.

Sollten Sie bestimmte Unterlagen zusätzlich als Papier-Dokument wünschen so bitte ich um eine kurzfristige Mitteilung!

Sofern Sie verhindert sein sollten bitte ich Sie, Ihre Vertreterin/Ihren Vertreter rechtzeitig zu informieren.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wemheuer

Christel Wemheuer Vorsitzende der Verbandsversammlung

Haltestellen: ab Bahnhof/ZOB Regionalbus 180/185 bis Kreuzbergring

Sparkasse Göttingen IBAN: DE66 2605 0001 0043 2061 84 BIC: NOLADE21 GOE

Tagesordnung für die 1. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.12.2021, 15 Uhr

Bislang ist die Veranstaltung in Präsenz geplant und der Austragungsort wird noch separat bekannt gegeben. Sollte dies auf Grund der aktuellen Corona-Lage nicht möglich sein, wird die Sitzung als Video-Konferenz stattfinden und Sie werden dazu frühzeitig informiert.

(Zugangsdaten werden durch den ZVSN auf Anfrage an <u>zvsn@zvsn.de</u> vorab versendet)

TOP	1:	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP	2:	Feststellung der Tagesordnung
TOP	3:	Genehmigung des Protokolls der VV-Sitzung vom 01.07.2021
TOP	4:	Benennung und Abberufung von Verbands-Mitgliedern
TOP	5:	Vortrag: Struktur der Zusammenarbeit des ZVSN mit anderen Institutionen
TOP	6:	Mitteilungen und Anfragen/ Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
TOP	7:	Nächste Termine